

**Weiterbildungsordnung (Satzung)
der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
Vom 12. Juni 2025**

Nach Beschlussfassung durch den Senat vom 5. Juni 2025 und nach Genehmigung vom 12. Juni 2025 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft - die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird - wird die folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

§2 Ziel des Zertifikatsstudiums

§3 Zulassung zum Zertifikatsstudium

§4 Prüfungen

§5 Abschluss des Zertifikatsstudiums

§6 Gebühren

§7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Weiterbildungsordnung enthält allgemeine Regelungen für die Durchführung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der NORDAKADEMIE, die mit einem Zertifikat abschließt (nachfolgend Zertifikatsstudium genannt). Sie gilt für alle Zertifikatskurse und Weiterbildungsmodule. Weiterbildungsmodule sind ausgewählte Module aus den postgradualen Studiengängen oder spezielle für die wissenschaftliche Weiterbildung konzipierte Module. Zertifikatskurse sind ein Verbund mehrerer Weiterbildungsmodule, die der Vermittlung einer übergreifenden Gesamtqualifikation dienen. Spezifische Bestimmungen für einzelne Zertifikatskurse oder Weiterbildungsmodule werden in den Beschreibungen der Zertifikatskurse oder Weiterbildungsmodule geregelt.

§ 2 Ziel des Zertifikatsstudiums

- (1) Das Zertifikatsstudium dient der Berufsqualifizierung durch den Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in ausgewählten Wissenschafts- und/oder Praxisfeldern.
- (2) Die fachspezifischen Ziele einzelner Zertifikatskurse und Weiterbildungsmodule werden in den Beschreibungen der Zertifikatskurse bzw. Weiterbildungsmodule geregelt.
- (3) Ein Zertifikatsstudium führt zu keinem berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss; die Absolventinnen und Absolventen erhalten am Ende ihres Studiums ein Zertifikat im Sinne einer akademischen beruflichen Weiterbildung.

§ 3 Zulassung zum Zertifikatsstudium

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zertifikatsstudium müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 58 Absatz 3 HSG erfüllen.
- (2) Die Beschreibungen der Zertifikatskurse bzw. Weiterbildungsmodule können die unter Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen spezifizieren und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zertifikatsstudium stellen einen Zulassungsantrag. Die Bewerbungsfristen für die Zulassung gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.
- (4) Über das Vorliegen der in den Zulassungsbedingungen definierten fachlichen Eignung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Mit den zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Zertifikatsstudium wird ein Studienvertrag geschlossen. Die Beschreibungen der Zertifikatskurse oder Weiterbildungsmodule sind eine Anlage des Studienvertrages.

§ 4 Prüfungen

- (1) Die in der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) definierten Prüfungsgrundsätze gelten sinngemäß für das Zertifikatsstudium, soweit in dieser Weiterbildungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) In den Beschreibungen der Zertifikatskurse oder Weiterbildungsmodule ist festgelegt, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, um ein Weiterbildungsmodul oder einen Zertifikatskurs erfolgreich zu bestehen.

- (3) Wurde eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, besteht die Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung. Es können maximal zwei Wiederholungsprüfungen für ein Weiterbildungsmodul beantragt werden. Für die Wiederholungsprüfung ist eine Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich. Für die An- und Abmeldung zur Prüfung gilt die Regelung der aktuell gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO). Die Zahl der Wiederholungsprüfungen kann nicht durch erneute Buchung des Weiterbildungsmoduls bzw. des Zertifikatskurses erhöht werden.
- (4) Werden Prüfungen zu den im Terminplan festgelegten Prüfungsterminen nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, können die beiden darauffolgenden Prüfungstermine innerhalb von achtzehn Monaten ohne Fortführung der Einschreibung wahrgenommen werden. Ein weiterer Prüfungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (5) Die Gesamtnote für einen Zertifikatskurs errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der erforderlichen Prüfungsleistungen der Einzelmodule, aus denen der Zertifikatskurs besteht. Für die Rundung der ermittelten Gesamtnote gilt die Regelung der aktuell gültigen Prüfungsverfahrensordnung.
- (6) Zertifikatsstudierende können gegen Entscheidungen über die Benotung von Weiterbildungsmodulen Widerspruch beim Prüfungsausschuss entsprechend der aktuell gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) einlegen.

§ 5 Abschluss des Zertifikatsstudiums

- (1) Wurde die Prüfung zu einem Weiterbildungsmodul oder zu allen Modulen eines Zertifikatskurses erfolgreich bestanden, stellt die NORDAKADEMIE ein Hochschulzertifikat aus.
- (2) In den Beschreibungen der Zertifikatskurse bzw. Weiterbildungsmodule ist die Anzahl der Credit Points ausgewiesen, die dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen.

§ 6 Gebühren

- (1) Das Zertifikatsstudium ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenhöhe gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft vom 30. Mai 2017 außer Kraft.

Elmshorn, den 12. Juni 2025

Prof. Dr. Stefan Wiedmann
- Präsident -